

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. September 1999

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1999	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1999	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1999	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1999	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1999	51
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1999	51
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1999	51
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1999	52
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1999	52
Satzung der Stadt Wittmund über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes 6.2/B 8 von Ardorf „Mölkenland“	52
Verordnung der Stadt Wittmund über die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz (Wittmund open)	53
Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet / Erweiterung“ der Gemeinde Blomberg mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Blomberg“	53
59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 11 „Westbense“ der Stadt Esens	53
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 von Friedeburg / Gewerbegebiet Rußland	54
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und Bebauungsplan Nr. 6 von Reepsholt / Steenweg	54
Aufhebung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zum Aufstellungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes G „Friesenstraße / Süderdünenring“	55

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 10. Mai 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8 759 800 DM
in der Ausgabe auf	8 759 800 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4 059 800 DM
in der Ausgabe auf	4 059 800 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens

für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	702 000 DM
mit Aufwendungen in Höhe von	702 000 DM
im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	160 000 DM
mit Ausgaben in Höhe von	160 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Esens, 10. Mai 1999

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

(L. S.)

Thüer
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 9. bis 10. 9. 1999 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
Staddirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 16. April 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	923 100 DM
in der Ausgabe auf	923 100 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 369 500 DM
in der Ausgabe auf	1 369 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Holtgast, 16. April 1999

(L. S.) **Gemeinde Holtgast**
Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 30. 7. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/ erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 9. bis 10. 9. 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ziegeleistraße 5, öffentlich aus.

Freese
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 25. März 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	454 700 DM
in der Ausgabe auf	462 900 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	315 000 DM
in der Ausgabe auf	315 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Moorweg, 25. März 1999

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**
Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 9. bis 10. 9. 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 7. Mai 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3 696 300 DM
in der Ausgabe auf	3 696 300 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 631 000 DM
in der Ausgabe auf	2 631 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 818 300 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Neuharlingersiel, 7. Mai 1999

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Groenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 2. 8. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Nhs erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 9. bis 10. 9. 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Johann-Remmers-Mammen-Weg 3, öffentlich aus.

Groenhagen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 22. April 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	845 400 DM
in der Ausgabe auf	845 400 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	971 000 DM
in der Ausgabe auf	971 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 189 600 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

Stedesdorf, 22. April 1999

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**
Blesené
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 2. 8. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Std erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 9. bis 10. 9. 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Brooksweg 4, öffentlich aus.

Blesené
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 17. Mai 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1 003 900 DM
in der Ausgabe auf	1 003 900 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	936 000 DM
in der Ausgabe auf	936 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Werdum, 17. Mai 1999

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 9. bis 10. 9. 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 1. 7. 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	13 087 900 DM
in der Ausgabe auf	15 084 300 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4 615 200 DM
in der Ausgabe auf	4 615 200 DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 475 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Langeoog, den 2. 7. 1999

(L. S.) **Der Bürgermeister** U. Lümkemann **Der Gemeindedirektor** F. Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 29. 7. 1999 erteilt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 2. 9. bis 10. 9. 1999 im Rathaus - Kämmererei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 2. 7. 1999

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
In Vertretung H.-G. Sjuets

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 14. Juli 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- | | |
|--|-------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 432400 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 16910100 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 17342500 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 767100 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 17095400 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 17862500 DM |
| der Fehlbetrag erhöht um | 334700 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 185300 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 520000 DM |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 335300 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 1694000 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 2029300 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 335300 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 1694000 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 2029300 DM |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 DM erhöht um 169200 DM und damit auf 169200 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Esens, 14. Juli 1999

Samtgemeinde Esens

Eden
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Thür
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 17. 8. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 9. bis 10. 9. 1999 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thür
Samtgemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittmund am 11. Mai 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung 1999 unberührt.

Wittmund, den 11. Mai 1999

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Stellenplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 2. 9. 1999 bis 10. 9. 1999 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 308, öffentlich aus.

Wittmund, den 5. 8. 1999

Krüger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittmund über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes 6.2/B 8 von Ardorf „Möhlenland“

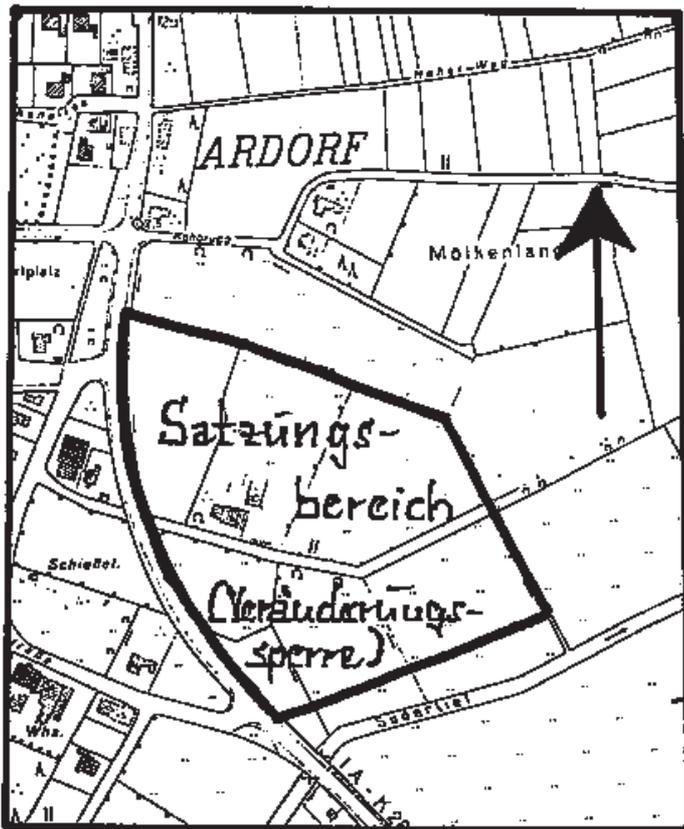
Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittmund am 13. Juli 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Wittmund.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Wittmund, den 9. 8. 1999

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Wittmund über die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz (Wittmund open)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 18. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 7. 1996 (BGBl. I S. 1186) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. 12. 1990 (GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 19. 12. 1997 (GVBl. S. 545), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. Juli 1999 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Am Sonntag, 12. 9. 1999, dürfen anlässlich der Veranstaltung „Wittmund open“ mit „Comedy-Markt“ und Einweihung der Nordumgehung die Verkaufsstellen in der Ortschaft Wittmund der Stadt Wittmund in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zum geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Öffnungsmöglichkeit des § 1 Gebrauch machen, sind am vorausgehenden Samstag, 11. 9. 1999, ab 14.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 13. Juli 1999

(L. S.)

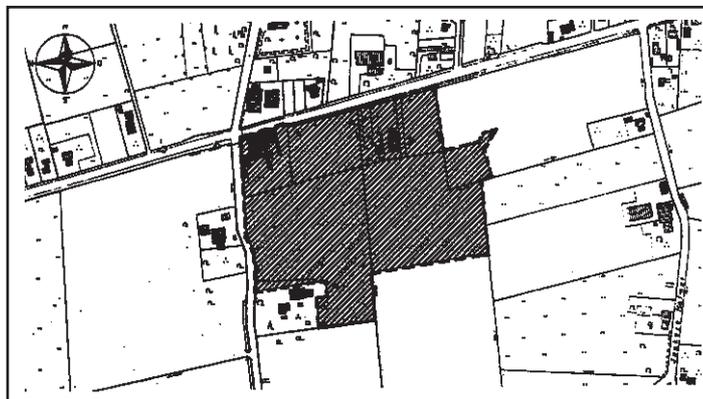
Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Hinweis: Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchlG besonderer Schutz der Arbeitnehmer, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet / Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Blomberg“

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat den oben genannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11. August 1998 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26487 Blomberg, den 22. 7. 1999

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 11 „Westbense“ der Stadt Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 20. 7. 1999 - Az.: 204.1-21101 - 62020 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 19. 5. 1999 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

59. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stadt Esens

Darstellung eines Sondergebietes Betriebshof Kurverein und Erweiterung des Sondergebietes Stellplätze / Garagen im Ortsteil Bensorsiel der Stadt Esens.

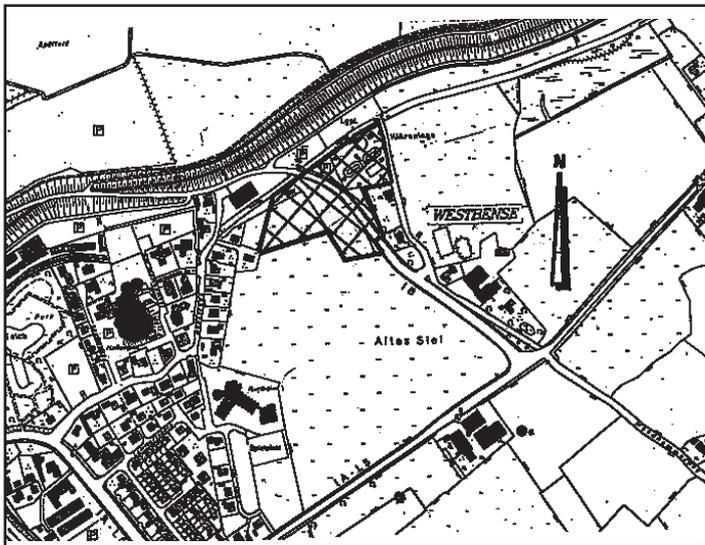
Die Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 19. 7. 1999 den Bebauungsplan Nr. 11 „Westbense“ mit Begründung und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 11 „Westbense“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westbense“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Stadt Esens gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 4. August 1999

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Thüier

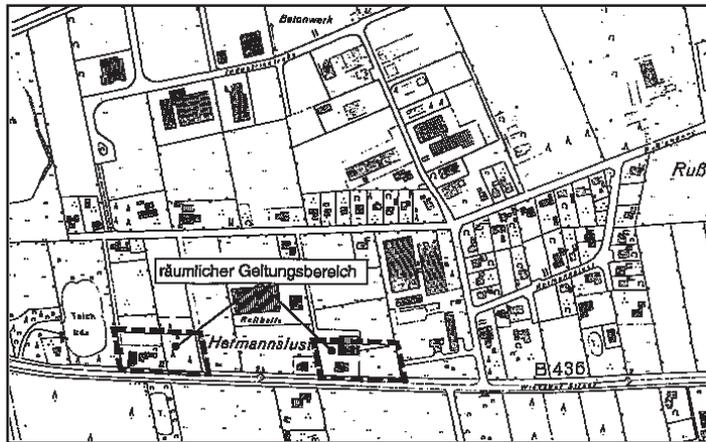
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 von Friedeburg / Gewerbegebiet Rußland

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 21. 7. 1999 - Az.: 204.1-21101-62005 - die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 3. 1999 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen (hier: eingeschränktes Gewerbegebiet).

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 25. 3. 1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 von Friedeburg / Gewerbegebiet Rußland als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2512/15, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die genehmigte Planzeichnung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 von Friedeburg / Gewerbegebiet Rußland nebst Begründung liegen ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. 9. 1999

burg

Gemeinde Friede

Der Bürgermeister

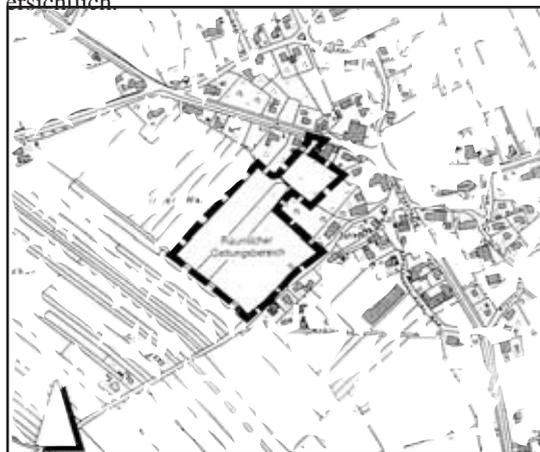
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und Bebauungsplan Nr. 6 von Reepsholt / Steenweg

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 25. 6. 1999 - Az.: 204.1-21101-62005 - die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 3. 1999 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 25. 3. 1999 den Bebauungsplan Nr. 6 von Reepsholt / Steenweg als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 2513/19, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die genehmigte Planzeichnung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan Nr. 6 von Reepsholt / Steenweg nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften liegen ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. 9. 1999

Gemeinde Friede

burg

Der Bürgermeister

Aufhebung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zum Aufstellungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes G „Friesenstraße / Süderdünenring“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am **15. Juli 1999** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Inhalt

Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14

BauGB zum Aufstellungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes G „Friesenstraße / Süderdünenring“ wird gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die nördlich der **Friesenstraße** gelegene Hausnummern **18, 20, 22, 24** und **26** sowie die beidseitig an der Straße **Am Blumental** gelegenen Hausnummern **1, 3, 4, 5, 6** und **7** auf den Flurstücken 100/2, 73, 72/2 teilweise, 71/1, 101/5 und 101/10, soweit sie bisher rechtskräftig als Sondergebiet I im GRZ 0,25 und GFZ 0,4 festgesetzt sind. Die Lage des Geltungsbereiches ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

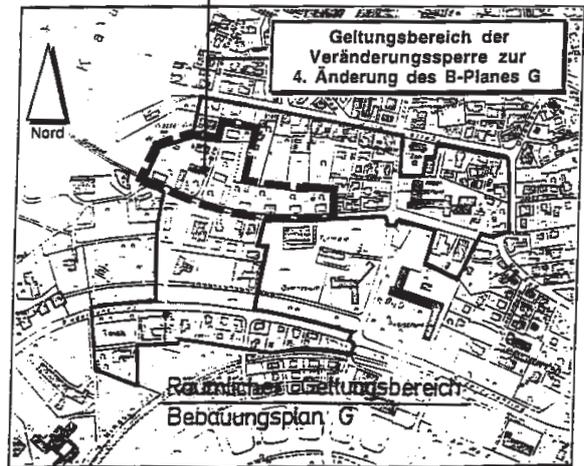
§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 20. Juli 1999

Der Bürgermeister **U. Lümekemann** **Geltungsbereich der Aufhebungssatzung (L. S.)** Gemeindedirektor **F. Göken**



Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000